



Der perfekte Spieler

*Eine Collage
zum Verhältnis des § 6 Abs. 1 GlüStV zum Spielerschutz*

Martin Reeckmann
RD a. D., Rechtsanwalt

Fachtagung Suchtprävention Glücksspiel in der Praxis
01. und 02. April 2025 | Frankfurt a. M.

*Alles hat eine Vorgeschichte.
Auch § 6 GlüStV (Sozialkonzept).*

#1

**Ausgangspunkt:
Ein Jubiläum**

Ein Jubiläum

20 Jahre glücksspielrechtliche Relevanz von Spielerschutz

08.11.2005:

mündliche Verhandlung vor dem BVerfG im Verfahren 1 BvR 1054/01 (Sportwetten)

BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, 1 BvR 1054/01 (Sportwetten)

Amtlicher Leitsatz 1:

Es ist ... **mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar**, dass nach dem Gesetz über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29.4.1999 (...) in Bayern **Sportwetten nur vom Freistaat Bayern** veranstaltet und nur derartige Wetten gewerblich vermittelt werden dürfen, **ohne das Monopol konsequent am Ziel der Bekämpfung der Suchtgefahren auszurichten.**

*Rechtswissenschaft kreist um Vorgefundenes,
ohne es zu finden.*

#2

**Ausgangspunkt:
Spielsucht als juristisches Perpetuum mobile**

Ein neues Phänomen: Die Spielsucht

19. Jahrhundert, frühes 20. Jahrhundert: „Neuland“ Psychologie.

„Der Spieler“ wird literarisch verarbeitet (Фёдор Достоевский, 1867), bildungsbürgerlich rezipiert und akademisch eingeordnet.

Sigmund Freud, 1928: **Spielsucht als Selbstbestrafung** bei Männern.

Er wußte, die Hauptsache war das Spiel an und für sich, le jeu pour le jeu. [...] Er ruhte nie, ehe er nicht alles verloren hatte. Das Spiel war ihm auch ein Weg zur Selbstbestrafung. Er hatte ungezählte Male der jungen Frau sein Wort gegeben, nicht mehr zu spielen [...] und er brach es [...] fast immer. Hatte er durch Verluste sich und sie ins äußerste Elend gebracht, so zog er daraus eine zweite pathologische Befriedigung. Er konnte sich vor ihr beschimpfen, demütigen, sie auffordern, ihn zu verachten, zu bedauern [...] und nach dieser Entlastung des Gewissens ging dies Spiel am nächsten Tag weiter.

Vom Spieltrieb zur Störung

Das Problemmuster Glücksspielsucht wird diskursiv konstruiert:

1950er Jahre: Der **Spieltrieb** wird im Zuge der spielbankenaffirmativen Argumentation als **biologische Eigenschaft des Menschen** verstanden und der Sphäre des Unmoralischen entzogen. Keine Differenzierung zwischen Spiel und Glücksspiel.

Regulierung beschränkt sich auf die Frage, ob man Spielbanken zulässt und wer sie betreiben darf.

1980: pathologisches Glücksspiel findet als **Impulskontrollstörung** Aufnahme in die einflussreiche offizielle diagnostische Klassifikation **psychischer Störungen** (DSM) der amerikanischen Psychiatervereinigung.

Aspekt der Suchtfolgeneindämmung eröffnet Raum für Vorgaben für das Anbieten von Glücksspielen (Produktgestaltung, Verfügbarkeit).

2001: Glücksspielsucht wird von WHO als Krankheit anerkannt.

Regulierungsraum für Public-Health-Ansatz ist eröffnet.

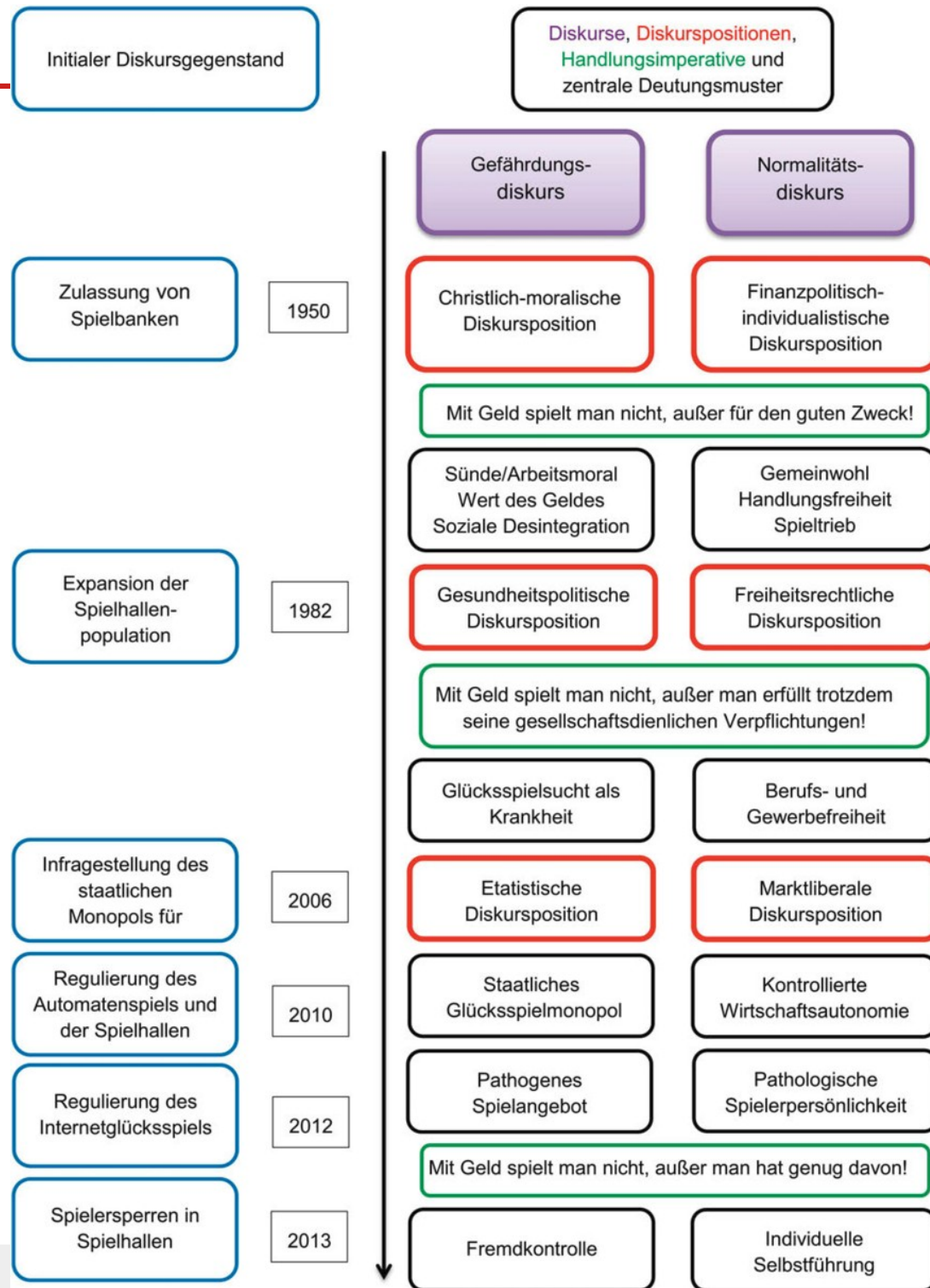
Derweil lebt der „natürliche Spieltrieb“ in Rechtsprechung, Gesetzgebung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum weiter: Ein Zombie geht um in Deutschland ...

Rekonstruktion des Glücksspieldiskurses

... anhand von parlamentarischen Debatten, in deren Zentrum jeweils eine bestimmte Problemstellung stand, diese verknüpft mit einer bestimmten Variante des Glücksspiels
(nach Gerd Möll)

1. Debatte um die Konzessionierung von **Spielbanken** in den 1950ern und den frühen 1960er Jahren und nochmals um das Jahr 1970
2. Debatte um **Spielhallen**, ab Mitte der 1980er Jahre und erstmals mit zentraler Rolle des Problemusters Glücksspielsucht
3. Debatte um den Fortbestand des staatlichen Glücksspielmonopols, herausgefordert durch **Sportwetten** und ab 2006 mit enormer Dynamik
4. Debatte zur Regulierung (Eindämmung) des **gewerblichen Automatenspiels** (Spielhallenrecht der Länder) um das Jahr 2010
5. Debatte zur Liberalisierung von **Glücksspielen im Internet**
6. Debatte um „neue“ Formen des präventiven Spielerschutzes (u. a. Einsatzlimits, befristete Selbstsperrn, Aufhebung von Sperren auf Antrag und ohne Voraussetzungen)

Der perfekte Spieler



Quelle: Gerd Möll

*Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.
Und sie bewegt sich doch!*

#3

**Ausgangspunkt:
DIE Norm**

§ 6 GlüStV 2008 – Sozialkonzept

Die erste glücksspielrechtliche Norm zur Suchtprävention!

Wortlaut:

¹Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

²Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen.

³In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

Vergleichen Sie mit § 1 StVO:

§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 6 GlüStV 2021 – Sozialkonzept

Wortlaut:

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel **anzuhalten** und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

(2) ¹Zu diesen Zwecken haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen **Sozialkonzepte** zu entwickeln und umzusetzen. ²In den **Sozialkonzepten** ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. ³Die **Sozialkonzepte** sind differenziert auf die verschiedenen Glücksspielformen abzustimmen und müssen mindestens folgende Inhalte enthalten:

...

Amtliche Begründung (Erläuterung, Selbstkommentierung):

Zu Absatz 1:

Kraft Gesetzes sind Veranstalter und Vermittler von öffentlichem Glücksspiel verpflichtet, die **Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten** und **dadurch** der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Das Ziel, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, wird klarstellend mit Blick auf den direkten Bezug von Sozialkonzepten zu der Erreichung dieses Ziels mit aufgenommen.

Verantwortungsbewusstes Spiel: Ein Paradoxon?

Am Glücksspiel teilzunehmen bedeutet, **sich einem Risiko auszusetzen**.

Das folgt zwingend aus den mathematischen Gesetzen der **Wahrscheinlichkeitstheorie**, unter deren Berücksichtigung Glücksspielveranstalter ihre Produkte gestalten: Für Spieler ist die Wahrscheinlichkeit, den jeweils getätigten Einsatz zu verlieren, größer als die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnfalls.

Eine hohe Ausschüttungsquote ändert daran nichts, denn sie folgt dem mathematischen Gesetz der Großen Zahl (Jakob Bernoulli 1713). Die (ggf. hohe) Ausschüttungsquote gibt es nur aus Sicht des Glücksspielveranstalters, nicht aus Sicht eines Spielers.

Mit einem Spieleinsatz erwirbt man eine **zufallsabhängige** Gewinnchance. Sich damit zu begnügen, liegt jenseits verstandesbasierter Kontrolle und Rationalität – und hat mit **verantwortungsbewusstem** Handeln kaum zu tun.

Es ist offenbar reizvoll herauszufinden, wie weit man bei der Eingehung von **Verlustrisiken** gehen will bzw. geht.

Diese Art von individueller Risikobereitschaft wird kritisch gesehen, ist also nicht „normal“.

Andere Risikobereitschaften werden nicht hinterfragt, gelten als „normal“.

Beim **Innehalten** (vor dem nächsten Risiko) kann man **unterstützen**.

Unterstützung der Selbstkontrolle

- ist erlaubt
- ist geboten

Wortlaut § 6 Abs. 1 GlüStV:

„... sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel **anzuhalten** ...“

Die Norm beinhaltet ein **Gebot** (*verpflichtet, anzuhalten*): Hinführen zu, Unterstützen bei ...

Die Norm beinhaltet **kein Verbot**, untersagt also Animierung zu oder Unterstützung bei verantwortungsbewusstem Spiel nicht; die Norm besagt dementsprechend gerade nicht, dass Spieler von verantwortungsbewusstem Spiel abzuhalten sind.

Die Norm stellt Prävention über Prohibition.

Die Norm stärkt – im Zusammenspiel mit §§ 1, 7, 8a, 11 GlüStV – differenzierte Prävention und verknüpft sie mit Forschung.

Schlussfolgerung:

Maßnahmen zur **Unterstützung der Selbstkontrolle** sind erlaubt und sogar geboten

Umsetzung durch individuelle Besuchskonzepte / Teilnahmekonzepte

Fremdsperre nach § 8a Abs. 1 GlüStV ist *ultima ratio* und nur zulässig bei Vorliegen der in der Norm genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Keine Flucht in die Fremdsperre!

*Alle Typologie ist Vereinfachung.
Differenzierung braucht Mut und Geduld.*

#4

Prävention braucht Gestaltungsraum

Regulierte Prävention – Kasernierte Prävention?

Datenbank *beck-online*, Suchwort: Spielsucht

240 Treffer in Gesetzen, 42 Treffer in Verordnungen (alte und neue Fassungen)

Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

Fassung 2008: 29 Paragraphen

Fassung 2021: 75 Paragraphen

Geldwäschegesetz (GwG)

Fassung 1993: 18 Paragraphen

Fassung 2025: 68 Paragraphen + zwei Anlagen

mindestens eine Änderung pro Jahr

Dokumentationspflichten

Berichtspflichten

Bußgelder (GlüStV 2021: 58 OWi-Tatbestände)

Vorgaben für Schulungen

Absicherung oder Gesprächsraum

Checkboxen. Formulare. Absicherung – und sonst nichts?

Die standardisierende Wirkung gut durchdachter Formulare kann ihr Gutes haben. Im günstigen Falle fördern Formulare Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Evaluation. Im ungünstigen Falle fördern Formulare Effekte der Tonnenideologie: Wenn Erfolge und Fortschritte erwartet werden und über sie berichtet werden soll, werden auch Zahlen geschaffen. Zahlen vermitteln Messbarkeit und Genauigkeit.

Aber: Wie werden bei Präventionsaufgaben Erfolge definiert und gemessen, wo liegen Möglichkeiten der Messbarkeit von Präventionsleistungen? Liegen die verschiedenen Risikofaktoren im Einflussbereich der verpflichteten Unternehmen? Sind Risikofaktoren unveränderlich oder vielmehr veränderlich, und müssen Präventionskonzepte dann nicht so lernfähig sein wie ihre Anwender in Spielstätten? Dienen Dokumentation und Berichte nur der Exkulpation, oder spiegeln sie veränderliche Erkenntnisse wider, die Entwicklungen der Prävention in Spielstätten aufzeigen? Wird letzterenfalls das Potenzial von Dokumentation und Berichten bei Glücksspielanbietern und Aufsichtsbehörden erkannt und – jenseits von Sanktionsdrohungen – gefördert?

Letztlich: Prävention durch „Dienst nach Vorschrift“? Oder im weiten Raum für Gespräche?

*Womöglich war es gar nicht das Ergebnis,
sondern der Prozess, der entscheidend war ...*

#5

**Es bleiben Fragen:
Was ist (noch) normal?**

Impulskontrollstörung. Verhaltensstörung.

Wir sind „verstört“, wenn von unseren Erwartungen abgewichen wird.

Wir sind „normal“, wenn wir den vorherrschenden Erwartungen entsprechen.

Erwartungen sind normiert; Erwartungen normieren ihrerseits.

Die normierende Gesellschaft ist **perfekt**. Wir natürlich auch.

Es sei denn, wir sind Verbraucher, Betroffene oder sonst vulnerable Personen.

Das Glücksspiel kennt Spieler, Glücksspielanbieter, Gesetzgeber und Glücksspielaufsichtsbehörden. Und ...

Der perfekte Spieler ...

... ist abstinent und spielt folglich gar nicht.

... ist nicht Verbraucher, sondern „Glücksspielbetroffener“.

(https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/bilanz_ein_jahr_verschaeufte_regeln_spielhallen_100.html)

... freut sich über eine persönliche Ansprache und geht gestärkt aus der Präventionsbeziehung hervor.

Der perfekte Glücksspielanbieter ...

... gibt seinen Mitarbeitern Präventionsfreiheit.

...

Die perfekten Gesetzgeber ...

... wissen GENAU, wo UNS der Schuh drückt,
und befreien uns durch perfekte Normen vom Leidensdruck.

... wissen, dass sie nicht allwissend sind, und halten sich
bei der Regulierung (hier nur: Normsetzung) des Glücksspiels zurück.

Die perfekten Glücksspielaufsichtsbehörden ...

... kennen sich fachübergreifend mit Grundlagen und Bezügen des Glücksspiels aus
(also u. a. den mathematischen, ökonomischen, gesundheitlichen Aspekten).

... stehen fest auf dem Boden des Grundgesetzes und beachten bei ihrer
Aufsichtstätigkeit stets das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG.

 *Sie können daraus eine Übung bzw. ein Rollenspiel machen ...*

*Gewiss ist,
dass vermeintliche Gewissheiten kaum Bestand haben.*

#6

**Blicke in die Glaskugel:
Zukunft der Prävention**

Glücksspielangebote und kein Ende

Glücksspiele werden **digitalisiert**. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Produkten und ihrem Vertrieb wird (ver)schwinden, die zunehmende Verfügbarkeit (jederzeit und überall) überholt unsere Vorstellungen von Medienkompetenz.

Prävention wird **Künstlicher Intelligenz** (KI; schon begrifflich ein Paradoxon) begegnen. Es geht um Mustererkennung. Vorreiter wird die Geldwäscheprävention sein.

Glücksspiel wird es immer geben. Glücksspielangebote auch.

Auch (und erst recht) in **Krisenzeiten**.

- Erster Weltkrieg: Expansion Pferdewetten; 1920: Rennwett- und Lotteriegesetz
- Covid-19-Pandemie: Lockdowns; Anpassung der Nachfrage
- Ukraine-Krieg: Flut der Onlinecasinos; Auswirkungen in der ukr. Armee

Crisis? What Crisis?

- **Demographie!** Muss man das eigentlich noch erläutern? Fachkräftemangel ...
- **Zeitenwende?** Ja: Ende der unipolaren Weltordnung, Bedeutungs- und Wohlstandsverluste in EUropa. Sinkende Wirtschaftskraft, sinkende Kaufkraft, steigende Rüstungsausgaben, zunehmende Verteilungskämpfe.

Bundshaushalt 2024 (Soll): 477 Mrd. €

Einzelplan	Betrag (in Tausend Euro)	Anteil
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	175.675.498	36,84%
 Bundesministerium der Verteidigung	51.951.938	10,9%
 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	44.145.217	9,26%
 Bundesschuld	39.571.791	8,3%
 Allgemeine Finanzverwaltung	38.645.278	8,11%
 Bundesministerium für Bildung und Forschung	21.486.334	4,51%
 Bundesministerium für Gesundheit	16.708.527	3,5%
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13.873.295	2,91%

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Bruttoinlandsprodukt

Merkmal	Einheit	2021	2022	2023	2024
Bruttoinlandsprodukt (BIP)					
preisbereinigt ¹	%	3,7	1,4	-0,3	-0,2
preis- und kalenderbereinigt ¹	%	3,6	1,5	-0,1	-0,2
in jeweiligen Preisen	Milliarden Euro	3 676,5	3 953,9	4 185,6	4 306,4
je Einwohner ²	Euro	44 190	47 183	49 525	50 836
je Erwerbstätigen (Produktivität) ^{1, 3}	%	3,5	0,0	-1,0	-0,4
1: Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %. 2: Durchschnittliche Bevölkerung auf Basis des Zensus 2011 und der Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung. 3: Preisbereinigtes BIP je Erwerbstätigen.					

Stand 15. Januar 2025

Ergänzung Reeckmann:

Rüstungsaufwand - Relation zum BIP und zum Bundeshaushalt

2024, in Mrd. EUR:

Bundeshaushalt: 476,81

BIP: 4.306,4

Rüstungsaufwand Anteil vom BIP

NATO Ziel 2,0% >> 86,128 = 18,06% vom Haushalt

Forderungen nach höherem Anteil

Pistorius 3,0% >> 129,192 = 27,09% vom Haushalt

Habeck 3,5% >> 150,724 = 31,61% vom Haushalt

Trump 5,0% >> 215,32 = 45,16% vom Haushalt

Und Glücksspielsuchtprävention?

Wird es Prävention auch künftig geben? In welchem Umfang, mit welcher Ausrichtung?

Wenn wir **kriegstüchtig** (!?) werden, verändert sich unsere **Vulnerabilität**.

Die mehr oder weniger kleinen Dramen unserer Alltage werden neu bewertet.

Das Verständnis von „Inklusion“, „Mobbing“ und Sterben wird sich ändern.

Dem **Sterben** wird neben der Kategorie der Krankheit (s. Totenschein) die Kategorie des Opfers (für ...) hinzugefügt.

Die **Pathologisierung** von Lebenserfahrungen und Lebensbereichen wird sich auf die pharmazeutische Verwertung konzentrieren.

Selbstoptimierung wird weniger wichtig, als mit blauem Auge davon zu kommen.

Verteilungskämpfe: Es wird weniger Geld für Public Health zur Verfügung stehen.

In der Folge könnten **weniger Geld** und **weniger Aufmerksamkeit** und **weniger Zeit** für erkenntnisorientierte Diskurse zu Verfügung stehen.

*Staunen, Humor, Mut und Skepsis
Die vier philosophischen Kompetenzen können hilfreich sein.*

#7

Und nun?

Schlussfolgerung für eine gute Praxis:

Glücksspielsucht und problematisches Spiel teilen das Schicksal aller „Gewissheiten“:
Ihre Konstruktion ist nicht in Stein gemeißelt. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel.

20 Jahre nach der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG lässt sich sagen:
Prävention ist da. Und nicht mehr wegzudenken.

Prävention ist und bleibt unter Bewährungsdruck.
Vor allem gute Prävention, die Spieler unterstützt und nur als *ultima ratio* aus-sperrt.
Gute Prävention braucht Mut, denn es gibt sie nur mit Prognosen. Irrtum inbegriffen.
Prävention ist nichts für Weicheier.

Bloße Absicherung braucht nur Formulare und Checkboxes.

Auch in unbeständigen Zeiten hat eines Bestand:
Prävention lebt von Wahrnehmung und Kommunikation.
Checkboxes und Dokumentation haben nur dienende Funktion.

Literatur

Gerd Möll: Mit Geld spielt man nicht!

Glücksspiel und „Glücksspielsucht“ im parlamentarischen Diskurs

Bielefeld 2021

<https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-6071-5/mit-geld-spielt-man-nicht/>

Frauke Rostalski: Die vulnerable Gesellschaft

Die neue Verletzlichkeit als Herausforderung der Freiheit.

München 2024

<https://www.chbeck.de/rostalski-vulnerable-gesellschaft/product/36288721>

Dietmar Krug: Altersschwäche ade?

Warum anscheinend niemand mehr daran stirbt. Essay.

Der Standard, 6.9.2020

<https://www.derstandard.de/story/2000119791043/altersschwaeche-ade-warum-anscheinend-niemand-mehr-daran-stirbt>

Maria-Sibylla Lotter: Steigendes Sicherheitsbedürfnis: Wie der Staat seine Macht ausdehnt

Teile der Bevölkerung haben das Gefühl, vom Staat bevormundet zu werden, andere verlangen nach mehr Absicherung. Ein Interview

Berliner Zeitung, 24.11.2024

<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/philosophin-maria-sibylla-lotter-ueber-die-angst-vor-corona-und-die-macht-des-staates-li.2271250>

Thomas Stölzel: Staunen, Humor, Mut und Skepsis

Philosophische Kompetenzen für Therapie, Beratung und Organisationsentwicklung

Göttingen 2012

<https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/themen-entdecken/psychologie-psychotherapie-beratung/arbeit-und-organisation/beratung-coaching-supervision/7189/staunen-humor-mut-und-skepsis>